

## Teilegutachten

Dieses Teilegutachten dient als Arbeitsunterlage für den amtlich anerkannten Sachverständigen, Prüfer oder Kraftfahrzeugsachverständigen einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO bei Einzelabnahmen nach § 19 (3) Nr. 4 StVZO.

### I. Beschreibung der Sonderräder

|               |  |
|---------------|--|
| Hersteller:   | Stahlschmidt & Maiworm GmbH<br>Industriegebiet<br>67098 Bad Dürkheim |
| Vertrieb:     | Votex GmbH<br>An der Trift 67<br>63303 Dreieich<br>06103/ 8060       |
| Handelsmarke: | ALUSTAR GmbH   |

#### I.1 Sonderraddaten

|                                |   |
|--------------------------------|---|
| Rad-Nr. bzw. Radtyp und Ausf.: | <b>H 604.VW.38</b>                                  |
| Radgröße nach Norm:            | 6J x 14 H2  |
| Einpreßtiefe:                  | 38 +/- 0,5 mm                                       |
| Zul. Radlast:                  | 560 kg  |
| Zul. Abrollumfang:             | 1850 mm   |
| Oberflächenbehandlung:         | Lackbeschichtung, ww. reflectroniert (Chrom-Effekt) |

#### I.2 Radanschluß

|   |   |
|---|---|
| Befestigungsart:                            | mit den 4 serienmäßigen Kugelbundschrauben Gewinde M 12 x 1,5 |
| Anzugsmoment der Radschrauben bzw. muttern: | 110 Nm  |
| Lochkreisdurchmesser:                       | 100 +/- 0,1 mm  |
| Mittenlochdurchmesser des Rades:            | 57 E9 mm  |
| Zentrierungsart:                            | Mittenzentrierung   |

#### I.3 Kennzeichnung der Sonderräder

| Stylingseite            |           | Anschlußseite          |                          |
|-------------------------|-----------|------------------------|--------------------------|
| Radtyp:                 | H 604     | Radgröße               | 6 J x 14 H2              |
| Einpreßtiefe:           | ET 38     | Ausführung:            | VW                       |
| Japan. Prüfwertzeichen: | JWL       | Herstellungsdatum:     | Fertigungsmonat u. -jahr |
| Typzeichen:             | KBA 44023 | Herkunftsmerkmal:      | Made in Germany          |
|                         |           | Herstellerkennzeichen: | SM                       |

**I.4 Verwendungsbereich**

Fahrzeughersteller: - Volkswagenwerke AG, Wolfsburg, bzw.  
- Volkswagen AG, Wolfsburg

| Typ   | Motorleist.<br>(KW) | Handels-<br>bezeichnung                | ABE-Nr. bzw.<br>EWG-BE         | zulässige Reifen-<br>größe und Auflagen | Auflagen und<br>Hinweise     |
|-------|---------------------|--|--------------------------------|---|------------------------------|
| 1HXO  | 40-85               | VW Golf/Jetta/Vento                    | F 804                          | 175/65R14<br>(A11,R12)                  | A3,A4,A5,A6,A7,A9,<br>A22,F6 |
| 1H    |                     | VW Golf Variant                        | e1*96/79*0068*..               | 185/60R14<br>(A11)                      |                              |
| 1EXO  | 55-85               | VW Golf Cabrio                         | G 407                          | 195/60R14                               |                              |
| 1E    |                     |  | e1*96/79*0070*..               | (A12)                                   |                              |
| 1HXOF | 44-55               | VW Golf Kombi bzw.<br>Variant bzw. LKW | F 894                          |   |                              |
| 1HX1  | 66                  | VW Golf Syncro<br>VW Golf Syncro       | G 156 bzw.<br>e1*92/53*0004*.. |   |                              |
| 1H    |                     | Variant                                | e1*96/79*0068*..               |   |                              |

**Auflagen und Hinweise:**

- A3. Vom Fahrzeughalter ist unter Vorlage des Gutachtens oder der Bestätigung eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr, eines Kraftfahrzeugsachverständigen oder Angestellten einer anerkannten Überwachungsorganisation nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII StVZO über den vorschriftsmäßigen Zustand des Fahrzeugs eine erneute Betriebserlaubnis bzw. eine Berichtigung der Fahrzeugpapiere nach § 27 StVZO für das Fahrzeug bei der Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) zu beantragen (§ 19,(3) Nr. 3 StVZO).
- A4. Die mindestens erforderlichen Tragfähigkeiten (zul. Achslasten beachten) und die Geschwindigkeitsbereiche der zu verwendenden Reifen sind den Fahrzeugpapieren zu entnehmen. Ferner sind nur Reifen eines Reifenherstellers und Profiltyps als Rundumbereifung zulässig. Reifen mit der Geschwindigkeitsbezeichnung V (alte Bezeichnung) dürfen nach DIN 7803 sowie nach der W.d.K.-Leitlinie 128, Blatt 1, bei Geschwindigkeiten über 210 km/h -220 km/h nur bis zu 90 % ihrer maximalen Tabellentragfähigkeit ausgelastet werden. Für Geschwindigkeiten über 220 km/h sind die Tragfähigkeiten und der Reifenfülldruck mit den Reifenherstellern abzustimmen (Bestätigung, siehe ggfs. Anlage Luftdrucktabelle). Der Sturzwinkel ist zu beachten. Zur bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit ist eine Toleranz von 9 km/h zu addieren. Reifen mit dem Geschwindigkeitssymbol V (neue Bezeichnung) dürfen bei 210 km/h bis zu 100 % und bei 240 km/h bis zu 90 % ihrer maximalen Tabellentragfähigkeit ausgelastet werden. Dazwischen wird linear interpoliert. Für Geschwindigkeiten über 240 km/h sind die Tragfähigkeiten und der Reifenfülldruck mit den Reifenherstellern abzustimmen (Bestätigung, siehe ggfs. Anlage Luftdrucktabelle). Der Einfluß des Sturzwinkels ist zu beachten. Zur bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit muß eine Toleranz von 9 km/h addiert werden.
- A5. Das Fahrwerk und die Bremsaggregate müssen, mit Ausnahme der in der entsprechenden Auflage aufgeführten Umrüstmaßnahmen, dem Serienstand entsprechen. Die Zulässigkeit weiterer Veränderungen ist gesondert zu beurteilen.
- A6. Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugen mit Allradantrieb darf nur ein Ersatzrad mit gleicher Reifengröße bzw. gleichem Abrollumfang verwendet werden.

**Gutachten** über Sonderräder  
Prüfberichtsnr.: 55 2285 97  
Stand: 9/97  
Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad  
Hersteller: Stahlschmidt & Maiworm GmbH

**Typ: H 604.VW.38**  
LK: 4/100



Seite 3

### Auflagen und Hinweise:

- A7. Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck zu beachten ist.
- A9. Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die Serien-Radschrauben bzw. Radmuttern verwendet werden. Bei der Befestigung der Sonderräder am Fahrzeug ist eine Einschraublänge entsprechend folgender Mindestumdrehungen (6 Umdr. bei M 12x1,5; 7 Umdr. bei M 12x1,25, M14x1,5) der Befestigungsteile einzuhalten.
- A11. Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß bei diesen Sonderrädern nur feingliedrige Schneeketten an der Antriebsachse verwendet werden können.
- A12. Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können.
- A22. Es sind nur schlauchlose Reifen und Gummiventile DIN 7780-43 GS 11,5 zulässig.
- F6. Nur zulässig für Fahrzeuge, die mit 13-Zoll und/oder 14-Zoll Bereifung ausgerüstet sind bzw. bei denen 13-oder auch 14-Zoll-Bereifung laut Fahrzeugpapieren wahlweise verwendet werden kann.
- R12. Reifengröße nur zulässig wenn diese bereits serienmäßig in den Fahrzeugpapieren enthalten ist.

**I.5 Spurverbreiterung** kleiner 2 %

**II. Dauerfestigkeitsprüfung** Gutachten der Räderprüfstelle des TÜV Pfalz e.V. liegt vor.

### **III. Durchgeführte Prüfungen/Prüfergebnisse**

Die o. g. Sonderräder wurden gemäß den "Richtlinien für die Prüfung von Sonderrädern für Personenkraftwagen und für Krafträder" vom 27.07.1982 geprüft.

An den aufgeführten Fahrzeugen wurden Anbau-, Freigängigkeits- und Handlingsprüfungen entsprechend den Kriterien des VdTÜV Merkblattes 751 vom Februar 1990 Anhang I durchgeführt.

### **IV. Schlußbescheinigung**

Aufgrund der durchgeführten Prüfungen bestehen keine technischen Bedenken o. g. Sonderräder unter Beachtung der Auflagen und Hinweise zu verwenden.

Das Gutachten umfaßt Blatt 1 - 3 und ist nur als Einheit gültig.

Lambsheim, den 30. September 1997

  
Dipl.-Ing. P. Lüdcke  
amtl. anerkannter Sachverständiger

